

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck vom 09.06.2000

(Amtsblatt Nr. 15/2000 vom 21. Juni 2000)

zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung
der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom
05.04.2017

(Amtsblatt Nr. 07/17 vom 06.04.2017)

Aufgrund der §§ 1, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 13. Mai 1980 (GV.NW S. 528/SGV.NW 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Stadt Gladbeck als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gladbeck vom 08. Juni 2000 für das Gebiet der Stadt Gladbeck folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Straßen
- § 3 Anlagen
- § 4 Verunreinigungen
- § 4 a Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen
- § 5 Hunde
- § 5 a Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen
- § 6 Hausnummern
- § 7 Ausnahmen
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Zweckbestimmung

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in Anlagen in der Stadt Gladbeck.

§ 2 Straßen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Plätze, Fußgängerzonen, Durchgänge, Geh- und Radwege.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper einschließlich der Bürgersteige, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rad- und Sicherheitsstreifen,
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör, wie z.B. Beleuchtungskörper, Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung (Straßenbegleitgrün).

§ 3 Anlagen

- (1) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen einschließlich ihrer Wege, mit Ausnahme der städt. Kinderspiel- und Bolzplätze gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 drittelzter Spiegelstrich der Grünflächensatzung der Stadt Gladbeck vom 25. März 1993 und der Friedhöfe gem. § 1 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck,
 - b) die Pausenhofflächen, Grünanlagen und Sportaußenanlagen der städt. Schulgrundstücke, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind,
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen,
 - d) die städt. Sportplätze.

- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Erholung dienenden und der Bevölkerung zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden Flächen. Hierzu zählen insbesondere:
- Parkanlagen,
 - der Innen- und Außenbereich des Wasserschlosses Wittringen,
 - Wald und waldartiger Aufwuchs,
 - allgemein zugängliche Flächen in Kleingarten- und Grabelandanlagen,
 - oberirdische Gewässer zweiter Ordnung (Teiche),
 - der Festplatz an der Horster Straße
 - die Festwiese an der Johowstraße,
 - die Festwiese Rottstraße,
 - Tiergehege und -parks,
 - Bereiche der rekultivierten Bergehalden,
 - Parkplätze, die in oder an öffentlichen Grünanlagen liegen und mit ihnen eine funktionale Einheit bilden.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung der Straßen (§ 2) und Anlagen (§ 3) ist unzulässig. Verboten ist insbesondere
- a) die im Angrenzungsbereich zu den Straßen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswände oder sonstigen baulichen Anlagen sowie Versorgungseinrichtungen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Straßensmobiliar, Plakatträger, Schilder, Hinweise, öffentlichen Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu bekleben, zu bemalen, zu besprayen, zu beschmieren oder zu verschmutzen,
 - b) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Abfall, Zigarettenkippen, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Dosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 Buchstabe a) gilt nicht für von der Stadt Gladbeck genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Gladbeck konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen im Rahmen des genehmigten Nutzungsumfangs und -inhalts.

- (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 4 a

Ordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu gefährden, zu behindern oder erheblich zu belästigen, insbesondere durch das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Glasflaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen).

§ 5

Hunde

- (1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht (Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen / Landeshundegesetz – LHundG NRW, vom 18. Dezember 2002 / GV.NRW 2002, Seite 656).
- (2) Unbeschadet der Anleingebote des Landeshundegesetzes dürfen Hunde in den nachstehend aufgeführten Anlagen im Sinne des § 3 dieser Verordnung nur angeleint geführt werden:
- Nordpark
 - Südpark
 - Wasserschloss Wittringen und den das Wasserschloss und den Teich am Wasserschloss direkt umgrenzenden Weg
 - Spielwiese nordöstlich des Parkplatzes am Wasserschloss Wittringen
 - Marathonbahn
- (3) Wer auf Straßen (§ 2) und in Anlagen (§ 3) Hunde mit sich führt, hat die durch die Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

§ 5a

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, welche ihrer Katze bzw. ihrem Kater Zugang ins Freie gewähren, haben diese/n zuvor von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip bzw. Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Die per Mikrochip oder Tätowierung gekennzeichneten Tiere sind in einer hierfür geeigneten Datenbank einer überregional tätigen Tierschutzorganisation (z.B. TASSO e.V., Deutscher Tierschutzbund o.ä.) zu registrieren.

- (2) Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind.
- (3) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 3 zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters an der Fortpflanzung ihrer bzw. seiner Katze oder Katers besteht und eine Kontrolle und Versorgung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt wird.

§ 6 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten bebauter Grundstücke sind verpflichtet, auch bei Änderungen, die ihrem Grundstück von der festsetzenden Behörde zugeteilte Hausnummer anzubringen und dauernd in lesbarem Zustand zu halten. Bei einer erforderlichen Umnummerierung dürfen die Hausnummern erst nach Ablauf eines Jahres entfernt werden. Sie sind in der Übergangszeit rot durchzustreichen und müssen lesbar bleiben.
- (2) Die festgesetzten Hausnummern sind an den Hauseingängen und Zugängen an sichtbarer Stelle so anzubringen, dass sie von der Fahrbahn bzw. öffentlichen Zuwegungen aus gut lesbar sind.

Ist der Hauseingang nicht zur Fahrbahn bzw. öffentlichen Zuwegung gerichtet, so muss die Hausnummer an der Vorderfront, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden.

Liegt das Gebäude so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass die Hausnummer von der Fahrbahn nicht erkennbar ist oder kann das Gebäude wegen einer Einfriedung von der Fahrbahn bzw. öffentlichen Zuwegung her nicht eingesehen werden, ist die Hausnummer zusätzlich am Zugang des Grundstücks anzubringen.

§ 7 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann allgemein oder im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Verunreinigungsverbot gem. § 4 Abs. 1,
2. den Anleinzwang für Hunde gem. § 5 Abs. 2,
3. die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Freigängerkatzen gem. § 5a Abs.1
4. die Beseitigungspflicht gem. § 5 Abs. 3,
5. die Hausnummerierungspflicht gem. § 6

nicht oder nicht ausreichend befolgt.

- (2) Verstöße gegen diese Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(ovo2017)